

Muster: Sicherungsübereignungsvertrag für Kraftfahrzeuge



Verfasser: Rechtsberatung

Muster: Sicherungsübereignungsvertrag für Kraftfahrzeuge

Herr / Frau / Firma

(Name / Firma, Anschrift und ggf. weitere Angaben zur zweifelsfreien Bezeichnung des Sicherungsgebers),

- nachfolgend Sicherungsgeber genannt -

und

Herr / Frau / Firma

(Name / Firma, Anschrift und ggf. weitere Angaben zur zweifelsfreien Bezeichnung des Sicherungsnehmers),

- nachfolgend Sicherungsnehmer genannt -

schließen hiermit folgenden Vertrag:

I.) Vertragsgegenstand

(1) Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Forderungen, die dem Sicherungsnehmer gegen

() den Sicherungsgeber

() Herrn / Frau / Firma ... (Name / Firma, Anschrift und ggf. weitere Angaben zur zweifelsfreien Bezeichnung des Schuldners)

aus der Geschäftsverbindung, auch aus laufender Rechnung und aus Kreditgewährung, zustehen, überträgt der Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer das Eigentum an folgendem /-n Kraftfahrzeug (-en) (nachstehend Sicherungsgut genannt):

Aufzählung der sicherungsübereigneten Kfz mit Fahrzeugart, Hersteller/Typ, Fahrzeug-Ident.-Nr., amtl. Kennzeichen, Tag der Erstzulassung, Haftpflichtversicherung mit Name und Anschrift, Versicherungsschein-Nummer Haftpflichtversicherung, Vollkasko, Teilkasko mit Selbstbehalt (bei Vollkasko), Kaskoversicherung mit Namen und Anschrift, Versicherungsschein-Nummer Kaskoversicherung.

(2) Für die Dauer der Übereignung des Sicherungsgutes an den Sicherungsnehmer übergibt der Sicherungsgeber diesem über das Sicherungsgut etwa ausgestellte Kraftfahrzeugbriefe bzw. Anhängerbriefe.

(3) Für die Sicherungsübereignung wird die Besitzverschaffung am Sicherungsgut dadurch ersetzt, dass der Sicherungsnehmer das Sicherungsgut dem Sicherungsgeber leihweise zur Benutzung überlässt. Der Sicherungsgeber übernimmt die Verpflichtung, das Sicherungsgut auf seine Kosten pfleglich zu behandeln und erforderlich werdende Reparaturen und sonstige Instandsetzungen auf eigene Kosten unverzüglich vornehmen zu lassen.

(4) Dieser Sicherungsübereignungsvertrag bleibt bei Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform oder Rechtsnachfolge auf Seiten des Sicherungsgebers unverändert bestehen.

II.) Deckung und Bewertung

(1) Für den Fall, dass die Höhe der zu sichernden Gesamtforderung so weit absinkt, dass der Wert des zur Sicherung übereigneten Fahrzeugs die Forderungssumme nachhaltig um 25 % übersteigt, ist der Sicherungsgeber berechtigt, gegen Übereignung anderer werthaltiger Gegenstände vom Sicherungsnehmer die Freigabe des nach Nr. I.) übereigneten Fahrzeugs zu verlangen.

(2) Für den Wertvergleich maßgebend ist der jeweilige Verkehrswert des Fahrzeugs, der sich nach der jeweils aktuellen Schwacke-Liste richtet.

III.) Verfügungsrecht und Lasten

(1) Der Sicherungsgeber versichert, dass er zur freien Verfügung über das Sicherungsgut berechtigt ist und dass dieses nicht Eigentumsvorbehalten oder sonstigen Rechten Dritter unterliegt.

(2) Der Sicherungsgeber versichert ferner, dass rückständige Forderungen wegen Garagen- oder Stellplatzmiete, durch die ein Vermieterpfandrecht begründet sein könnte, sowie Prämienrückstände gegenüber dem Haftpflicht- oder dem Kaskoversicherer nicht bestehen.

IV.) Lastenregelung

(1) Ungeachtet dieser Sicherungsübereignung trägt der Sicherungsgeber sämtliche das Sicherungsgut betreffenden Gefahren, Steuern, Abgaben und alle sonstigen Haftungen und Lasten, auch soweit sie mit dem Betrieb des Sicherungsgutes in Zusammenhang stehen, insbesondere ist er Halter des Fahrzeugs im Sinne von § 7 StVG.

(2) Der Sicherungsgeber wird den Sicherungsnehmer von allen Verbindlichkeiten freistellen, die ihn als Eigentümer des Sicherungsgutes etwa treffen sollten.

V.) Ein- und Ausbau von Teilen

Nach Abschluss dieser Vereinbarung ausgebaute Teile verbleiben im Eigentum des Sicherungsnehmers bis sie durch gleichwertige Teile ersetzt sind. Hinzuerworbene Bestandteile und Zubehörstücke werden mit ihrem Einbau bzw. ihrer Einbringung in das Sicherungsgut Eigentum des Sicherungsnehmers. Sie werden dem Sicherungsgeber gleichfalls leihweise zur Benutzung überlassen.

VI.) Versicherungen

(1) Der Sicherungsgeber hat die Verpflichtung, für das Sicherungsgut für die Dauer der Sicherungsübereignung eine Kaskoversicherung in dem in der Tabelle angegebenen Umfang und, sofern das Sicherungsgut benutzt wird, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten und dem Sicherungsnehmer das Bestehen der Versicherungen nachzuweisen. Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Prämienzahlung hat er dem Sicherungsnehmer unverzüglich nach den Fälligkeitsterminen unaufgefordert nachzuweisen. Wenn der Schutz aus einer Haftpflichtversicherung nicht oder nicht mehr besteht, darf das Sicherungsgut nicht benutzt werden.

(2) Der Sicherungsnehmer darf der Versicherungsgesellschaft durch Übersendung einer Kopie dieses Vertrages die Eigentumsübertragung mitteilen und zu seinen Gunsten einen Sicherungsschein für die Kaskoversicherung und/oder eine Bestätigung über das Bestehen der Haftpflichtversicherung beantragen.

(3) Der Sicherungsgeber tritt hiermit an den Sicherungsnehmer die Ansprüche ab, die ihm gegenüber der Kaskoversicherung gegenwärtig oder künftig gegen die Versicherungsgesellschaft zustehen. Ferner tritt der Sicherungsgeber hiermit an den Sicherungsnehmer sämtliche Ansprüche ab, die ihm im Falle einer Beschädigung des Sicherungsgutes durch Dritte gegen diese bzw. deren Haftpflichtversicherer erwachsen.

VII.) Besichtigung des Sicherungsgutes

Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, dem Sicherungsnehmer oder seinen Beauftragten die Besichtigung des zur Sicherung übereigneten Fahrzeugs auf Verlangen zu ermöglichen.

VIII.) Pfändungen und sonstige Maßnahmen Dritter

(1) Der Sicherungsgeber hat dem Sicherungsnehmer unverzüglich davon Kenntnis zu geben, wenn Pfändungen oder sonstige Maßnahmen Dritter in Ansehung des Sicherungsgutes erfolgen. Der Sicherungsgeber stellt dem Sicherungsnehmer sämtliche Angaben und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, die für dessen Widerspruch gegen die Pfändung, usw. erforderlich oder zweckdienlich sind. Gleichzeitig hat der Sicherungsgeber den Dritten schriftlich auf die Rechte des Sicherungsnehmers hinzuweisen.

(2) Von anderen Vorkommnissen, die das Sicherungsgut betreffen (wie z.B. Verlust oder Beschädigung) wird der Sicherungsgeber den Sicherungsnehmer gleichfalls unverzüglich informieren.

(3) Soweit das Sicherungsgut in gemieteten Räumen abgestellt wird, hat der Sicherungsgeber auf Verlangen des Sicherungsnehmers nachzuweisen, dass Mietrückstände für diese Räume jeweils nicht bestehen.

IX.) Verwertung

(1) Erfüllt der Sicherungsgeber Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Sicherungsnehmer nicht, werden etwaige Garagenmieten oder Standgelder, Versicherungsprämien oder fällige Kraftfahrzeugsteuern nicht pünktlich bezahlt oder wird der Wert des Sicherungsgutes durch vertragswidrige Benutzung oder durch unsachgemäße Handhabung gefährdet oder gemindert oder werden die gesicherten Forderungen des Sicherungsnehmers bei Fälligkeit nicht bezahlt und holt der

Sicherungsgeber die im Vorstehenden aufgezählten versäumten Handlungen nicht innerhalb einer ihm vom Sicherungsnehmer gesetzten Frist von 14 Kalendertagen nach, ist der Sicherungsnehmer berechtigt, das Sicherungsgut zu verwerten.

Zu diesem Zweck ist er berechtigt, den übereigneten Gegenstand in unmittelbaren Besitz zu nehmen und auf Kosten des Sicherungsgebers – auch durch Dritte – zu verwahren, wobei er im Falle einer Verwahrung durch Dritte lediglich für die Sorgfalt der Auswahl des Dritten haftet.

(2) Im Verwertungsfalle ist der Sicherungsnehmer berechtigt, das Sicherungsgut nach eigener Entscheidung öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen und den Erlös (abzüglich etwaiger zu entrichtender Umsatzsteuer) zur Abdeckung der durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen zu verwenden. Soweit der Sicherungsgeber mit dem Schuldner nicht personengleich ist, ist der Sicherungsnehmer befugt, den Verwertungserlös als Sicherheit zu behandeln, ungeachtet seines Rechts, sich jederzeit daraus zu befriedigen.

Etwaiger infolge einer Verwertung entstehender Überschuss ist an den Sicherungsgeber herauszugeben.

X.) Rückübertragung

Sind die aus diesem Sicherungsübereignungsvertrag gesicherten und sich aus ihm ergebenden Forderungen vollständig getilgt, hat der Sicherungsnehmer das Eigentum an etwa noch vorhandenem Sicherungsgut auf den Sicherungsgeber zurück zu übertragen.

XI.) Salvatorische Klausel

Sollten Vereinbarungen, die Inhalt dieses Sicherungsübereignungsvertrages sind, ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, berührt dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht.

(ggf. z.B. Bezugnahme auf AGB möglich)

Ort, Datum

(Unterschrift Sicherungsgeber)

(Unterschrift Sicherungsnehmer)



BLU Bundesverband
Lohnunternehmen e.V.

Geschäftsstelle

Portlandstraße 24
31515 Wunstorf

Telefon 05031 51945-0

Telefax 05031 51945-2827

E-Mail info@lohnunternehmen.de

Internet www.lohnunternehmen.de